

24.09.2013

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 24.09.2013  
Ltg.-**178/A-1/11-2013**  
R- u. V-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Hauer, Ing. Rennhofer, Ing. Schulz und Hinterholzer

### betreffend **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 wurde neben der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte in jedem Land und der Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes und eines Bundesfinanzgerichtes auch die Zustimmung der Länder zu Bundesgesetzen und Verordnungen sowie der administrative Instanzenzug neu geregelt.

In jenen Fällen, in denen das B-VG die Erlassung eines Bundesgesetzes von der Zustimmung der Länder abhängig macht, wurde eine dem Art. 97 Abs. 2 B-VG vergleichbare Zustimmungsfiktion in Art. 42a B-VG vorgesehen. Es handelt sich dabei um die Fälle des Art 14b Abs. 4 und des Art 102 Abs. 1 und 4 B-VG.

Dabei wurde klargestellt, dass die Zustimmung der Länder vor der Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Bundesgesetzes durch den Bundespräsidenten bzw. vor der Vorlage zur Beurkundung durch den Bundeskanzler, aber auch vor einer allfälligen Volksabstimmung vorzuliegen hat. Die Festlegung des Organes und des Verfahrens betreffend der Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung der Länder ist Sache der Landes(verfassungs)gesetzgebung.

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Klarstellung. Eine Änderung der bisherigen Praxis erfolgt damit nicht.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde die Vorstellung (Art. 119a B-VG) gegen Bescheide eines Gemeindegremiums im eigenen Wirkungsbereich nach Erschöpfung des Instanzenzuges beseitigt. An die Stelle des Vorstellungsverfahrens soll das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten eingerichtet werden.

Mit beiden Änderungen soll den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben entsprochen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 26. September 2013 möglich ist.